



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger

nachrichtlich:

Minister und Senatoren für Arbeit,
Gesundheit und Soziales der Länder

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Referat Z b 1 -
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
- Referat 225 -
53107 Bonn

Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Referat 124 -
Rochusstraße 1
53123 Bonn

GKV-Spitzenverband
Mittelstraße 51
10117 Berlin

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V.
Mittelstraße 51
10117 Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Grundsatz- und Querschnittsaufgaben -
10704 Berlin

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1238

FAX +49 (0) 228 619 - 1874

E-MAIL linda.herger@bva.de

INTERNET www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau Herger

DATUM 13. Februar 2013

AZ V 1 - 4110.02 - 134/2012
(bei Antwort bitte angeben)

**Richtlinie für die Anlage und Verwaltung der liquiden Vermögensmittel
(Anlagerichtlinie)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesversicherungsamt hatte 2012 anlässlich der Aufsichtsprüfung zu den liquiden Vermögensanlagen der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger zum Stichtag 31. Dezember 2011 u.a. um Mitteilung gebeten, ob die Anlage und Verwaltung der liquiden Vermögensmittel auf der Grundlage einer Anlagerichtlinie erfolgt. Bei der Auswertung der Abfrage ergab sich, dass noch nicht alle bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger über entsprechende Richtlinien verfügen.

Nach den §§ 35 Absatz 2 und 35a Absatz 1 SGB IV hat der Vorstand eines Sozialversicherungsträgers Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte zu erlassen, soweit diese der Geschäftsführung bzw. dem hauptamtlichen Vorstand obliegen. Zu diesen laufenden Geschäften gehört die Anlage und Verwaltung der liquiden Vermögensmittel.

Die Grundlage für die Anlage und Verwaltung der Vermögensmittel bilden die vermögensrechtlichen Vorschriften der §§ 80 ff. SGB IV. Sie sind durch die Anlagerichtlinie zu konkretisieren. Hierbei kommt dem Grundsatz der Anlagesicherheit („Anschein des Verlustausschlusses“) und damit dem Risikomanagement eine herausragende Bedeutung zu. Das hat sich in der seit 2008 anhaltenden Finanzmarktkrise gezeigt. Während es bis dahin in der Regel ausreichte, aus den nach § 83 Absatz 1 SGB IV zulässigen Vermögensanlagen eine Auswahl zu treffen, muss der Sozialversicherungsträger auf Grund der veränderten ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen unter den in Frage kommenden, zulässigen Vermögensanlagen eine Risikobewertung vornehmen, um dem Grundsatz der Anlagesicherheit zu genügen. Beispielhaft verweisen wir auf das gestiegene Ausfallrisiko von Anleihen mehrerer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Die Anlagerichtlinie regelt die grundsätzlichen und strategischen Vorgaben, um Risiken und Fehler im Geldanlagegeschäft zu minimieren. Sie ist ein Instrument zur Gewährleistung eines rechtskonformen und effektiven Anlage-, Risiko- und Liquiditätsmanagements. Sie bietet den im Geldhandel und Zahlungsverkehr eingesetzten Beschäftigten Schutz vor Korruption und Fehlentscheidungen. Sie dient ferner als Kontrollinstrument für die zuständigen Selbstverwaltungsgremien.

Zur operativen Umsetzung sollte die Anlagerichtlinie auch Grundsätze für die Erstellung von Dienstanweisungen für die mit dem Geldhandel und dem Zahlungsverkehr beauftragten Beschäftigten umfassen. Der Geldhandel beginnt mit der Vertragsanbahnung und endet durch den Vertragsschluss mit dem Kreditinstitut bzw. dem sonstigen Emittenten. Der Zahlungsverkehr umfasst die Durchführung der auf den Entscheidungen der Geldanlage beruhenden Transaktionen.

Bei der Gestaltung der Anlagerichtlinie empfehlen wir Ihnen, sich an der mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesversicherungsamt abgestimmten Anlagerichtlinie der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zu orientieren. Diese wurde in der Zeitschrift RVaktuell 10/2012 als verbindliche Entscheidung veröffentlicht und ist auf der Homepage der DRV Bund unter der Rubrik „Selbstverwaltung“ abrufbar. Die Anlagerichtlinie der DRV kann als Muster dienen. Bei der Erstellung einer eigenen Anlagerichtlinie sind die spezifischen Vorgaben für Ihren Sozialversicherungszweig zu beachten und die Bestimmungen entsprechend anzupassen.

Wir bitten Sie,

- eine Anlagerichtlinie durch den Vorstand zu beschließen, soweit Ihr Sozialversicherungsträger bislang über keine Anlagerichtlinie verfügt.
- Ihre vorhandene Anlagerichtlinie insbesondere unter dem Aspekt des Risikomanagements hinsichtlich ihrer Aktualität zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Wir behalten uns vor, ab 2014 schwerpunktmäßig die Anlagerichtlinien der bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Reiner Müller)